



Grundsätze zur Förderung örtlicher/regionaler Kooperationen zur anonymen Spurensicherung nach sexualisierter Gewalt an Frauen und Mädchen im Haushaltsjahr 2019

1. Zielsetzung

Regionale Kooperationen zur anonymen Spurensicherung nach sexualisierter Gewalt (ASS) in NRW können nach diesen Grundsätzen eine Förderung erhalten. Die Förderung verfolgt das Ziel, die bereits bestehenden Kooperationen zur ASS in NRW zu unterstützen und neue ASS-Angebote in nicht versorgten Regionen zu ermöglichen. Die Fördermaßnahmen zur ASS sollten auch darauf ausgerichtet sein, bisher nicht erreichte Zielgruppen näher in den Blick zu nehmen.

2. Fördervoraussetzungen

2.1 Es muss sich um eine in Gründung befindliche oder schon bestehende institutionalisierte, einzelfallübergreifende örtliche bzw. regionale Kooperation zur ASS in Nordrhein-Westfalen handeln.

Das Einzugsgebiet des ASS-Kooperationsbündnisses sollte sich auf einen Kreis oder auf eine kreisfreie Stadt Nordrhein-Westfalens beziehen. Dieses ist jedoch, insbesondere bei großflächigen Kreisen, nicht zwingend. In einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt soll nur eine ASS-Kooperation gefördert werden.

2.2 Vertreterinnen und Vertreter folgender Institutionen und Einrichtungen müssen grundsätzlich am ASS-Kooperationsprojekt beteiligt sein:

- örtliche Frauenberatungs- und Frauenunterstützungseinrichtungen, die schwerpunktmäßig im Bereich Gewalt gegen Frauen arbeiten (insbesondere Fraueninitiativen gegen sexualisierte Gewalt)

- Vertreterinnen und Vertreter des Gesundheitswesens, z.B. Kliniken, Rechtsmedizinische Institute.

2.3 Innerhalb der Initiierungsphase eines ASS-Kooperationsbündnisses sowie bei der Planung, Organisation und Umsetzung von Aktivitäten einer bereits existierenden ASS-Kooperation muss eine Einrichtung oder Institution die Koordinierung übernehmen. Sollte dies nicht möglich sein, kommt ausnahmsweise auch eine einzelne Person in Betracht.

2.4 Gefördert werden können:

- Sachkosten und/oder
- Personalkosten in Form von Stundenpauschalen oder Honorarmitteln (einschließlich Fahrtkosten)

Als förderfähige Maßnahmen kommen in Betracht:

- Transport der gesicherten Spuren
- Lagerung der Spuren
- Koordinierungsaufwand
- (zielgruppenspezifische) Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Schulungen
- innovative Vorhaben zur Weiterentwicklung der ASS

2.5 Mit dem Antrag ist ein Kooperationskonzept vorzulegen, das folgende Eckpunkte enthält:

- Kooperationspartner und -partnerinnen
- koordinierende Stelle
- Start der ASS-Vernetzung
- Aufgabenstellung/Zielvereinbarung
- aufgeschlüsselte ASS-Fallzahlen aus den Vorjahren (soweit vorhanden)

2.6 Die an der Kooperation beteiligten Einrichtungen und Institutionen sollen sich angemessen an der Finanzierung beteiligen, indem sie z. B. Vertreterinnen und Vertreter entsenden und/oder Sitzungsräumlichkeiten bereitstellen.

2.7 Die Initiierung bzw. Weiterentwicklung der jeweiligen ASS-Kooperation ist zusammen mit dem Antrag in einem kurzen Sachbericht zu dokumentieren (unab-

hängig von der Verwendungsnachweisprüfung). Bei bestehenden ASS-Kooperationen muss der Sachbericht auch Angaben zu den konkreten Fallzahlen aus den Vorjahren enthalten (jährliche Aufschlüsselung der Anzahl eingelagerter Spuren sowie der zum Zwecke einer nachträglichen Anzeigeerstattung abgerufenen Spuren – diese Angaben sind auch aus früheren Jahren von Interesse).

3. Verfahren

3.1 Die Beantragung und die Abwicklung müssen über einen rechtsfähigen Träger (freier Träger oder Kommune) erfolgen.

3.2 Die Förderanträge sind unter Beifügung des Kooperationskonzeptes und eines Finanzierungsplanes mit dem beigefügten Antragsvordruck einzureichen.

3.3 Eine Kooperation zur ASS kann in der Regel mit maximal 7.000 € gefördert werden. Bei Kooperationen, die sich auf mehr als einen Kreis und/oder eine kreisfreie Stadt erstrecken, erhöht sich das Fördervolumen entsprechend. Sollte das Fördervolumen aufgrund hoher Fallzahlen aus den Vorjahren nicht auskömmlich sein, kann ggf. im Wege der Ausnahme auch ein höherer Förderbetrag bewilligt werden, wenn der Mehrbedarf entsprechend beziffert und ausführlich begründet wird.

3.4 Die Antragsunterlagen sind an folgende Adresse zu übersenden:

Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Referat 213
Jürgensplatz 1
40219 Düsseldorf

Die Antragsvorprüfung erfolgt im MHKBG. Bewilligungsbehörden sind die örtlich zuständigen Landschaftsverbände.

Die Bewilligung erfolgt im Rahmen der §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung.